



**Amtliche Bekanntmachungen**

**Vollzug des Grundsteuergesetzes (GrStG);**

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022**

Letztlmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2014 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG (vom 07.08.1973 BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2022** in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je eines Viertels ihres Jahresbetrages am 15.02., 16.05., 16.08. und 15.11.2022 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung – AO).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden; schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

**1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Traunstein, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird**

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- <sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung des eingeforderten Betrages nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Traunstein, 10.01.2022  
Große Kreisstadt Traunstein  
gez.  
Dr. Christian Hümmel  
Oberbürgermeister

**ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG  
für den Bürgerentscheid am Sonntag, 20.02.2022**

1. Am Sonntag, 20.02.2022 findet in der Stadt Traunstein ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass der ‚Klimaplan Traunstein – Integriertes Klimaschutzkonzept‘ der Stadt Traunstein, wie in der Sitzung des Stadtrates vom 28. Oktober 2021 inhaltlich beschlossen und während der regelmäßigen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung eingesehen und unter [www.traunstein.de/klimaplan](http://www.traunstein.de/klimaplan) ab dem 28. Oktober 2021 heruntergeladen werden kann, umgesetzt wird?“

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr 18.00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1 Die Stadt ist in 12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 29.01.2022 übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

Die Stadt ist in folgende 12 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Abstimmungsbezirk	Abstimmungsraum	
		Anschrift und Bezeichnung	barrierefrei
0001	Franz-von-Kohlbreuner-Mittelschule	Haslacher Str. 3 (Eingang Rosenheimer Str.), EG, Kunstraum	ja
0002	Staatl. Berufsschule II	Prandnerstr. 3, EG, Zi.-Nr. 12	ja
0003	Chiemgau-Gymnasium	Brunnwiese 1, EG, Aula	ja
0004	Chiemgau-Gymnasium	Brunnwiese 1, EG, Aula	ja
0005	Pfarrheim Hl. Kreuz	Schloßstr. 15 c, EG, Pfarrsaal	ja
0006	Staatl. Fachoberschule	Wasserburger Str. 48, EG, Zi.-Nr. 1	ja
0007	Staatl. Fachoberschule	Wasserburger Str. 48, EG, Zi.-Nr. 2	ja
0008	Staatl. Berufsschule III	Schnepfenluckstr. 12, EG, Zi.-Nr. 17	ja
0009	Pfarrheim Haslach	Mühlgasse 1 a, EG, Clubraum	ja
0010	Pfarrheim Haslach	Mühlgasse 1 a, EG, Saal	ja
0011	Bundesagentur für Arbeit	Chiemseestr. 35, EG, Gruppenraum	ja
0012	Städtische Kindertagesstätte „Balthasar Permoser“ Kammer	Hopfgartenweg 8, EG, Turnraum	ja

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 31.01.2022 bis zum 04.02.2022 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, am Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Einwohnermeldeamt, EG, Zi.-Nr. 018, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

Das Bürgerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt. b) durch Briefabstimmung.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
  - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
  - ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
  - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum Freitag, 18.02.2022 spätestens 18.00 Uhr im Rathaus „Alte Wache“, EG, Stadtplatz 39, 83278 Traunstein schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b.) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.

12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses am Abstimmungstag um 16.00 Uhr im Rathaus, Stadtplatz 39 (Briefabstimmungsvorstände 21 – 25) und in der Ludwig-Thoma-Grundschule, Ludwigstr. 10 a (26 – 30) zusammen.

15. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Traunstein, 11.01.2022  
Große Kreisstadt Traunstein  
gez.  
Dr. Christian Hümmel  
Oberbürgermeister

**Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Digitalisierung**

Am **Donnerstag, 20.01.2022**, um **16:30 Uhr** findet im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus Traunstein die **Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Digitalisierung** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09. Dezember 2021
2. Digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen; aktueller Sachstand und weitere Vorgehensweise

**Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport**

Am **Mittwoch, 26.01.2022**, um **16:30 Uhr** findet im Großen Saal, Altbau, 3. OG, Rathaus Traunstein die **Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 29. September 2021
2. Rückblick 2021 & Ausblick 2022 – Kulturforum Klosterkirche

**Sitzung des Stadtrates**

Am **Donnerstag, 27.01.2022**, um **16:30 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Traunstein (Raum A 1.34, 1. Stock) die **Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben des Oberbürgermeisters
2. Neuerlass einer Hundesteuersatzung
3. Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020; Prüfungsbericht und Empfehlung zur Feststellung der Jahresrechnung an den Stadtrat
4. Abschluss des Haushaltsjahres 2020; Entlastung
5. Änderung bei der Bestellung der Stadtratsreferenten
6. Änderungen der Geschäftsordnung aus Anlass der Einarbeitung der Möglichkeit hybrider Sitzungen
7. Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1125 der Gemarkung Kammer im Ortsteil Kaltenbach



8. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen der Stadt Traunstein
9. Neubau Sporthalle Kammer; Entwurfsplanung und Kostenberechnung
10. Aufstellung eines Bebauungsplans für den „Campus Chiemgau“
11. Grundstücksentwicklung in Seiboldsdorf: Vorstellung des Bebauungsplanentwurfs
12. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16. Dezember 2021
13. Anfragen und Wünsche - öffentlich -

## Nachrichten

### Danke!

Die Stadt Traunstein sagt ein herzliches Vergelt's Gott allen Spendern in Traunstein und Umgebung für Ihre großartige Unterstützung der **Hilfsaktion „...die im Dunkeln sieht man nicht“** im gesamten Jahr 2021 und ganz besonders zu Weihnachten.

Sie haben durch Ihre Spende, ob groß oder klein, wesentlich dazu beigetragen, den Alltag von Traunsteiner Bürgerinnen und Bürgern, die sich in einer Notlage befinden, etwas leichter zu machen.

Für Ihr offenes Herz und Ihr Engagement für Andere ist die Stadt Traunstein Ihnen zu großem Dank verpflichtet!

Ihre Veronika Hümmer

Schirmherrin der Aktion „...die im Dunkeln sieht man nicht“

Bei einem Spendenbetrag über 300 € werden die entsprechenden Zuwendungsbestätigungen automatisch ausgestellt. Bei Beträgen darunter gilt gegenüber dem Finanzamt ein normaler Kontoauszug oder eine Buchungsbestätigung der Überweisung als vereinfachter Nachweis. Auf Wunsch können wir aber gerne auch für niedrigere Beträge eine entsprechende Spendenbescheinigung ausstellen.

### Traunsteiner Sommerkonzerte: Weltklasse-Musiker wird neuer Intendant Maximilian Hornung übernimmt Leitung des renommierten Kammermusik-Festivals



Maximilian Hornung mit Oberbürgermeister Dr. Christian Hümmer bei der Pressekonferenz im Kulturforum Klosterkirche, dem Spielort der Traunsteiner Sommerkonzerte.

Bühne frei für Maximilian Hornung: Ab diesem Jahr übernimmt der international bekannte Münchner Cellist die Intendanz der Traunsteiner Sommerkonzerte. Die Stadt Traunstein wird weiterhin als Veranstalter der Kammermusik-Reihe fungieren. Sie findet - mit wenigen Unterbrechungen - seit über 40 Jahren in der Großen Kreisstadt statt. Nach dem unerwarteten Tod der bisherigen Intendantin Imke von Keisenberg (sie verstarb am 11. Dezember 2020) hat die Stadtverwaltung nun in Maximilian Hornung einen hervorragenden Nachfolger gefunden.

Oberbürgermeister Dr. Christian Hümmer freut sich auf die Zusammenarbeit mit dem renommierten Klassik-Musiker. „Ich bin sehr stolz, mit Maximilian Hornung eine perfekte Besetzung gefunden zu haben. Er verfügt nicht nur über das dafür notwendige profunde musikalische Wissen, sondern auch über ein großes Netzwerk in der Künstlerwelt und zu Sponsoren. Ich bin mir sicher, dass er die Traunsteiner Sommerkonzerte erfolgreich weiterentwickeln wird und dabei der vom Publikum geschätzte familiäre Charakter der Veranstaltungsreihe erhalten bleibt.“, so der Oberbürgermeister.

Die Traunsteiner Sommerkonzerte sind für Maximilian Hornung kein Neuland: Als Cellist trat er bei dem Traunsteiner Kammermusikfestival bereits sieben Mal auf.

Der gebürtige Augsburgener wuchs in einer Musikerfamilie auf und besuchte das Gymnasium bei St. Stephan in Augsburg, ehe er im Alter von 16 Jahren die Schule abbrach, um sich ganz der Musik zu widmen. Er studierte bei Eldar Issakadze, Thomas Grossenbacher und David Geringas. Im Jahr 2005 gewann er den Deutschen Musikwettbewerb, im Jahr 2007 den ARD-Musikwettbewerb mit dem Tecchler Trio, einem von ihm mitgegründeten Klaviertrio.

Mit 23 Jahren erhielt er den Posten des ersten Solo-Cellisten des Symphonieorchesters des Bayerischen Rundfunks. Die Stelle gab er nach vier Jahren wieder auf, um sich ganz seinem solistischen und kammermusikalischen Schaffen zu widmen. 2011 erhielt er den ECHO-Klassik-Preis als Nachwuchskünstler des Jahres, 2014 den Bayerischen Kunstförderpreis und 2015 den Europäischen Nachwuchspreis. Seit 2017 hat er an der Hochschule für Musik und Theater München eine Professur für Violoncello inne.

Die Traunsteiner Sommerkonzerte stehen auf gesunden Füßen und können seit 1980 auf eine konstante Hörerzahl vertrauen. Das Kammermusik-Festival findet immer Anfang September im Kulturforum Klosterkirche statt. Das Programm, das Klassik, Romantik, klassische Moderne und Gegenwartsmusik gleichermaßen berücksichtigt, zieht jedes Jahr im Spätsommer Musikliebhaber aus ganz Deutschland in die Große Kreisstadt. Auch in Fachkreisen werden die Traunsteiner Sommerkonzerte wegen des hohen künstlerischen Niveaus der Interpreten anerkannt und geschätzt. Der Bayerische Rundfunk ist langjähriger Medienpartner, der jährlich einige Konzerte mitschneidet. Auch der Deutschlandfunk Kultur Berlin sendet Konzertmitschnitte aus Traunstein.

## Testen und Impfen: Wo geht's zu welcher Zeit?

### Übersicht über alle Stationen in Stadt und Landkreis Traunstein

Im Gebiet der Stadt Traunstein gibt es zahlreiche Möglichkeiten, sich auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus testen zu lassen. Alle Stationen sowie die Zeiten der einzelnen Teststationen (Antigen- und PCR-Test) finden Sie unter [www.traunstein.com/informationen-zu-corona-tests](http://www.traunstein.com/informationen-zu-corona-tests)



Ausführliche Informationen zur Impfung gegen das Corona-Virus sowie Erfahrungsberichte von Patienten, Ärzten und Pflegeern finden Sie außerdem unter [impfen.traunstein.com/](http://impfen.traunstein.com/)



## Termine und Veranstaltungen



Alle Termine und Veranstaltungen finden unter Einhaltung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 statt.

### Wochenprogramm vom 15.01.2022 bis 22.01.2022

#### Samstag, 15.01.2022

07:00 – Traunsteiner Wochenmarkt  
13:00 Uhr Regionale und frische Produkte kaufen. auf dem Stadtplatz

#### Montag, 17.01.2022

17:30 – Bridge Tunier  
21:00 Uhr Leonrodstraße 4A in Traunstein  
Anmeldung unter 08662/5815

#### Mittwoch, 19.01.2022

07:00 – Traunsteiner Wochenmarkt  
13:00 Uhr Regionale und frische Produkte kaufen. auf dem Stadtplatz  
11:00 Uhr Kälbermarkt  
Rinderzuchtverband Traunstein  
Chiemgauhalle

#### Donnerstag, 20.01.2022

19:00 – Informationsabend für Absolventen mit Mittlerer Reife  
21:30 Uhr Einführungsklasse beim Chiemgau Gymnasium  
Chiemgau-Gymnasium

#### Samstag, 22.01.2022

07:00 – Traunsteiner Wochenmarkt  
13:00 Uhr Regionale und frische Produkte kaufen. auf dem Stadtplatz

Dies ist ein Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Stadt Traunstein. Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Den gesamten Veranstaltungskalender finden Sie im Internet unter [www.traunstein.de](http://www.traunstein.de). Auskunft erhalten Sie auch bei der Tourist-Information Traunstein, Tel. 0861 – 65500.

### Weniger Leerstände und mehr Barrierefreiheit

#### Stadt fördert Nutzung von Erdgeschoss in der Innenstadt

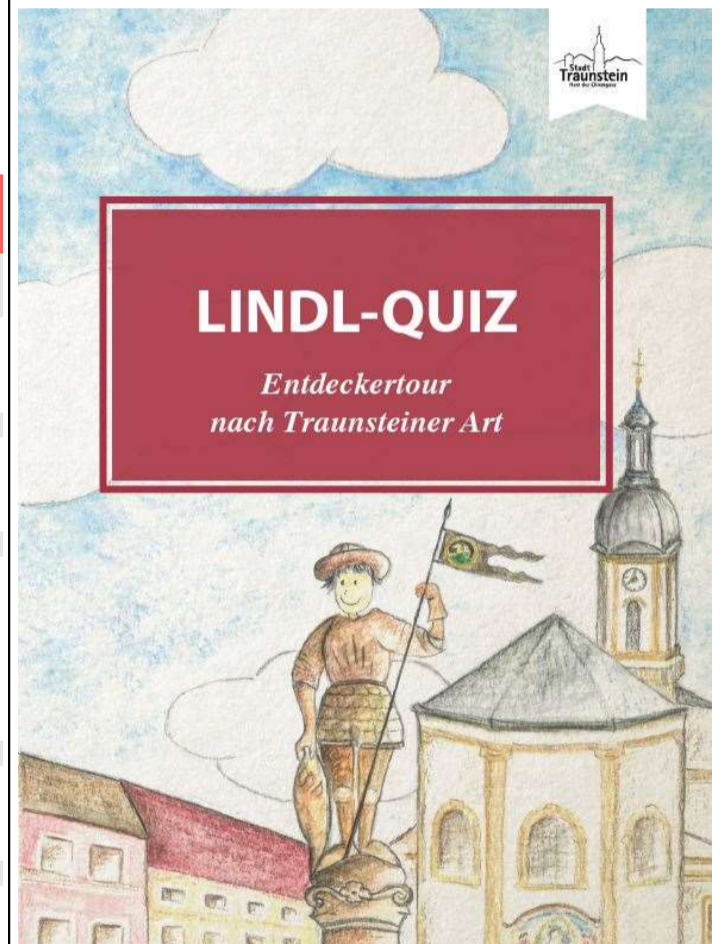
Am 1. November 2021 traten in Traunstein neue Richtlinien zur Förderung von Erdgeschossnutzungen und barrierefreien Zugängen in Kraft. Die Stadt Traunstein möchte damit einen Investitionsanreiz für private Eigentümer und Pächter mit Immobilienbesitz in den innerstädtischen Geschäftsstraßen schaffen.

Ziel der Förderung: Leerstehende Erdgeschossbauten sollen durch Wohnen, Kultur, Gewerbe oder soziale Einrichtungen neu genutzt werden. Auch bauliche Investitionen zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Fassaden sowie barrierefreie Zugänge werden gefördert.

Ausführliche Informationen sind auf der Homepage der Stadt Traunstein unter folgendem Link zu finden: <https://www.traunstein.de/stadt-buerger/aemter-und-dienststellen/finanzen-wirtschaft-und-betriebe/kaemmerei>.

Zeitnah aktuell, Daten, Berichte, Informationen – alles was Sie über Ihre Heimatstadt Traunstein wissen wollen, was interessiert – finden Sie im Internet unter

[www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)



## LINDL-QUIZ

Entdeckertour  
nach Traunsteiner Art

### Traunsteiner Lindl-Quiz

Eine spannende Tour für kleine Entdecker - Kinder ab sieben Jahren können mit ihren Eltern Traunstein auf eigene Faust erkunden und dabei die spannende Geschichte der Stadt spielerisch kennenlernen.

Entdecke Traunstein gemeinsam mit dem Lindl - Traunsteins Wahrzeichen.

Ausgestattet mit einem speziellen Plan und Buntstiften, die kostenlos in der Tourist-Information erhältlich sind, zeigt der Lindl den Kindern seine Lieblingsplätze in Traunstein. Der Rundgang besteht aus 13 Stationen, an denen jeweils ein Rätsel zu lösen ist.

Viel Spaß!!!

Traunstein, 13.01.2022

Stadt Traunstein

gez.

Dr. Christian Hümmer

Oberbürgermeister

SATZ UND  
GESTALTUNG:  
STADT TRAUNSTEIN

Hausanschrift:

Postanschrift:

Tel.: 0861 / 65-0

Stadtplatz 39, Traunstein

Stadt Traunstein, 83276 Traunstein

[www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)

